

Markierungen oder Randbemerkungen angebracht werden. Es empfiehlt sich, die Schulbücher mit einem Schutzumschlag zu versehen.

Die Lernmittel sind zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt zurückzugeben. Werden ausgeliehene Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Wer wird von dem Entgelt ganz oder teilweise befreit?

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeit Suchende), nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird, im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von dem Entgelt für die Ausleihe befreit.

Für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern sollen für jedes Kind nur 80 Prozent des von der jeweiligen Schule festgesetzten Entgelts für die Ausleihe erhoben werden. Darüber hinaus kann die Schule bei der Festsetzung des Entgelts im Einzelfall die sozialen Verhältnisse berücksichtigen.

Grundsätzlich ist in jedem Fall der Nachweis der Voraussetzungen für die Vergünstigung zu erbringen. Dazu muss der Schule z. B. der Leistungsbescheid oder eine Bescheinigung des Leistungsträgers vorgelegt werden.

Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Eltern?

Wie schon bei der Entscheidung, welche Schulbücher benutzt werden sollen, haben die Erziehungsberechtigten auch bei der Durchführung der entgeltlichen Ausleihe ein besonderes Mitwirkungsrecht: Über die Grundsätze für die Durchführung des Ausleihverfahrens, insbesondere über die Höhe des Entgelts für die Ausleihe, entscheiden die Gesamtkonferenzen der Schulen. Mindestens drei Wochen vor der Entscheidung der Gesamtkonferenz ist dem Schulleiternrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern der Schulleitern-

rat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gegen die Entscheidung der Gesamtkonferenz stimmt, ist die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen. Die „Paketausleihe“ ist nur mit Zustimmung des Schulleiternrates zulässig. Einnahmen und Ausgaben (Buchführung) sind jährlich unter Beteiligung der Elternschaft zu überprüfen. Damit erhalten die Eltern weitgehende Möglichkeiten, ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

An wen kann man sich mit Fragen wenden?

Viele Fragen werden in den vom Kultusministerium erlassenen Vorschriften und Hinweisen bereits beantwortet. Diese können im Internet unter der Adresse www.mk.niedersachsen.de in der Rubrik „Themen“ abgerufen oder in der Schule im Schulverwaltungsblatt eingesehen werden. Falls noch weitere Fragen bestehen, sollte man sich zunächst an die Schule selbst wenden, weil Fragen und Probleme am besten und schnellsten vor Ort zwischen den unmittelbar Beteiligten geklärt werden können. Aber auch die Landesschulbehörde erteilt Auskunft. In Ausnahmefällen kann man sich auch unmittelbar an das Kultusministerium wenden.

Landesschulbehörde

Abteilung Braunschweig: Herr Müller (05 31/4 84-36 31)

Abteilung Hannover: Herr Wolf (05 11/1 06-25 75)

Abteilung Lüneburg: Herr Jungmann (0 41 31/15-27 69)

Frau Moryn (0 41 31/15-27 78)

Frau Steuber (0 41 31/15-27 64)

Abteilung Osnabrück: Herr Jordan (05 41/3 14-2 33)

Kultusministerium:

Frau Winkler (05 11/120-72 95)

Herr Dr. Härke (05 11/120-71 62)


Niedersächsisches
Kultusministerium

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln




Niedersachsen

Weshalb gibt es das Ausleihverfahren?




Die Lernmittelfreiheit in Niedersachsen ist mit Ablauf des Schuljahres 2003/04 beendet worden. Seit dem Schuljahr 2004/05 sind die Erziehungsberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, für die Ausstattung mit Lernmitteln selbst zu sorgen. Mit der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln gibt es die Möglichkeit, bei der Ausstattung mit Lernmitteln die Unterstützung der Schulen in Anspruch zu nehmen. Wer an dem Verfahren teilnimmt, kann eine spürbare Entlastung bei den Kosten für die Beschaffung der Lernmittel erreichen.

Wer kann an dem Verfahren teilnehmen?



Grundsätzlich können alle Erziehungsberechtigten mit Kindern an öffentlichen Schulen und alle volljährigen Schülerinnen und Schüler das Angebot der Schule zur entgeltlichen Ausleihe annehmen. Für die Jahrgänge 12 und 13 an Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien können die Schulen selbst entscheiden, ob sie auch dort die Ausleihe anbieten wollen. Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, die Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, nehmen an dem Verfahren nicht teil.


Welche Lernmittel werden ausgeliehen?



In das Ausleihverfahren sind grundsätzlich alle für eine Ausleihe geeigneten Lernmittel einbezogen. Für die Ausleihe nicht geeignet sind Arbeitshefte und das Mathematikbuch für das 1. Schuljahr, in die Eintragungen vorgenommen werden können. Wie schon bei der Lernmittelfreiheit sind Lektürehefte, Literatur und Atlanten von der Ausleihe ausgenommen. Darüber hinaus kann eine Schule selbst einzelne Lernmittel von der Ausleihe ausnehmen, insbesondere wenn diese wie Wörterbücher, Grammatiken oder Formelsammlungen weniger für eine Ausleihe geeignet sind.


Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheiden für jedes einzelne Lernmittel, ob sie dieses selbst kaufen oder von der Schule ausleihen wollen. Mit Zustimmung des Schulleiters kann die Gesamtkonferenz jedoch beschließen, die Lernmittel nicht einzeln, sondern nur alle Lernmittel, die in einem Schuljahrgang benutzt werden, insgesamt auszuliehen („Paketausleihe“).

Wie groß ist der Anteil von neuen Büchern?




Für die Durchführung des Leihverfahrens werden die bereits in den Schulen vorhandenen Bücher genutzt. Daneben werden auch Bücher neu angeschafft, die dann sofort für das neue Schuljahr ausgeliehen werden. An jede Schülerin und an jeden Schüler wird somit ein durchmischter Lernmittelbestand ausgegeben, d. h. unter den ausgeliehenen Schulbüchern werden sowohl neuere als auch ältere Bücher sein. Die Neuanschaffungen werden durch die Einnahmen aus dem Entgelt für die Ausleihe und aus Zahlungen des Landes finanziert. Um einen aktuellen Lernmittelbestand zu gewährleisten, werden die Schulbücher nur dreimal ausgeliehen. Danach können sie von der Schule an Personen, die vom Entgelt befreit sind, übereignet oder aber anderweitig verkauft werden.

Wie funktioniert das Verfahren?




Die Schule gibt rechtzeitig vor dem Schuljahresende ein Informationsblatt heraus, in dem alle wichtigen Angaben zur Ausleihe der Lernmittel enthalten sind. Insbesondere sind dort alle Lernmittel mit Ladenpreisen angegeben, die im nächsten Schuljahr entliehen werden können, sowie alle Lernmittel, die selbst beschafft werden müssen. Dabei ist auch das von der Schule festgesetzte Entgelt für die Ausleihe angegeben. So besteht die Gelegenheit, in Ruhe einen Vergleich anzustellen und dann zu entscheiden, ob man an dem Ausleihverfahren teilnehmen will.

Wie meldet man sich zur Teilnahme an?



Wer sich für eine Teilnahme an dem Verfahren entscheidet, muss dies der Schule innerhalb der vorgesehenen Frist mitteilen; dafür geben die Schulen Formulare an alle Schülerinnen und Schüler aus. Vor allem muss aber auch das von der Schule festgesetzte Entgelt fristgerecht und in der vorgesehenen Weise (z. B. Überweisung, Abbuchung) entrichtet werden. Die Lernmittel werden am Schuljahresanfang von der Schule an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt. Wer an dem Verfahren nicht teilnehmen will oder wer die gesetzten Fristen nicht einhält, ist verpflichtet, alle Lernmittel rechtzeitig zum neuen Schuljahr selbst zu beschaffen.

Wie viel muss für die Ausleihe der Lernmittel bezahlt werden?




Für Lernmittel, die von einem Schüler nur für ein Jahr genutzt werden (sog. „Einjahresbände“) beträgt das Entgelt mindestens 33 Prozent des Ladenpreises und soll 40 Prozent nicht übersteigen.

Für Lernmittel, die von einem Schüler über mehrere Jahre genutzt werden (sog. „Mehrjahresbände“) beträgt das Entgelt mindestens 40 Prozent des Ladenpreises und soll 60 Prozent nicht übersteigen; für diese Lernmittel wird das Entgelt für einen Schüler nur einmal festgesetzt. Die Schule kann das Entgelt für Mehrjahresbände entweder einmal vollständig zu Beginn der Ausleihe oder anteilig auf die Jahre der Ausleihe verteilt erheben.

Bei der Festsetzung des Entgelts sollen auch verkürzte Ausleihzeiten (z. B. bei einem Schulwechsel) berücksichtigt werden.


Welche Vorteile hat das Verfahren für die Eltern?



Bei einer Teilnahme an dem Leihverfahren können gegenüber einer selbstständigen Beschaffung der Lernmittel bis zu zwei Drittel der Kosten gespart werden; dies können für ein Kind bis zu 180 Euro in einem Schuljahr sein.

Die Lernmittel werden für alle Teilnehmer von der Schule zentral beschafft und zum Schuljahresanfang an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt. Wer an dem Verfahren teilnimmt, braucht sich also um die Beschaffung der von der Schule zur Ausleihe angebotenen Lernmittel nicht zu kümmern.

Welche Verpflichtungen bestehen?



Wer an dem Verfahren teilnehmen will, muss sich rechtzeitig anmelden und auch das Entgelt rechtzeitig bezahlen. Sofort nach der Aushändigung sind die Lernmittel zu überprüfen, und Beschädigungen müssen sofort gemeldet werden, damit man später dafür nicht haftbar gemacht wird.

Alle Teilnehmer an dem Verfahren müssen darauf achten, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt werden, weil sie für einen mehrmaligen Gebrauch bestimmt sind. Deswegen dürfen in den Schulbüchern auch keine Unterstreichungen,